

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 15/2010

20. Jahrgang

25. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

- 59** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Eintragung eines Bodendenkmals

59

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Eintragung eines Bodendenkmals

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mettmann als eintragende Denkmalbehörde hat die Bewässerungsgräben bzw. Flößgräben im Neandertal (siehe beigefügten Lageplan) gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der zurzeit gültigen Fassung als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Städte Erkrath und Mettmann eingetragen, da mit Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 09.05.2007 und Ergänzungen vom 14.12.2007 und vom 29.09.2008 der Denkmalwert festgestellt wurde. Die Anhörung zur Eintragung hat vom 18.02.2009 bis zum 17.03.2009 stattgefunden. Da das einzutragende Bodendenkmal sowohl auf Erkrather als auch Mettmanner Stadtgebiet liegt, wurde gemäß § 21 Abs. 1 DSchG NW durch den Landrat des Kreises Mettmann als Obere Denkmalbehörde festgelegt, dass die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mettmann zuständige Denkmalbehörde ist.

Die im Folgenden aufgeführten Flurstücke bezeichnen den Umfang des schützenswerten Bereiches:

Bezeichnung des Denkmals:		ME 057 – Bewässerungsgräben / Flößgräben im Neandertal
Lagemäßige Bezeichnung:		Mettmann, Diepensiepen
Gemarkung;	Flur;	Flurstücke:
Mettmann;	13;	47/1, 48/1, 48/2, 493/47, 497/47, 534, 668, 783, 786 (Teilbereiche)
Mettmann;	15;	76/1, 78, 79/1, 79/2, 83/1, 85/1, 87/1, 87/2, 367/87, 466/73, 467/73, 503/80, 689, 734, 843, 878, 879 (Teilbereiche).
Lagemäßige Bezeichnung:		Hochdahl, Neandertal
Hochdahl;	30;	5 (Teilbereiche)

Die Eintragung kann bis zum

24.07.2010

während der Sprechzeiten der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mettmann (dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung bei Frau Schmitz unter 02104/980-342, in Zimmer N 209, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39) einzulegen und muss dort innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 25.06.2010
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Geschorec

**Denkmalliste der Stadt Mettmann
(Regierungsbezirk Düsseldorf - Kreis Mettmann)**

Lfd. Nr.: Bodendenkmal 11

Eintragungsdatum: 24.06.2010

Eintragungstext:

- Baudenkmal
 ortsfestes Bodendenkmal
 bewegliches Denkmal
 Denkmalbereich

Bodendenkmalblatt: ME 057

Gemeinde: Mettmann **Kreis:** Mettmann **Ortsteil:** Neandertal**Kennziffer:** 158 024 **Reg.Bez.:** Düsseldorf

Lage, r/h 25.66 703 - 25.68 080 **DGK 5:** 25.66/56.76;25.68/56.76
56.76 762 - 56.77 131 **TK 25:** 4707

Bodendenkmal : Bewässerungsgräben, Flößgräben**Zeitstellung** : 19. / 20. Jahrhundert**Ortsarchiv-Nr.** : 2105 007**Bearbeiter** : Wegener**Datum:** 15.03.2007

Bezeichnung des Denkmals:

Bewässerungsgräben (Flößgräben) im Düsseltal

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (s. beigefügter Lageplan – Anlage 1):

Mettmann, Diepensiepen

Gemarkung, Flur, Flurstücke:Mettmann 13; 47/1, 48/1, 48/2, 493/47, 497/47, 534, 668, 783, 786
(Teilbereiche).Mettmann; 15; 76/1, 78, 79/1, 79/2, 83/1, 85/1, 87/1, 87/2, 367/87,
466/73, 467/73, 503/80, 689, 734, 843, 878, 879
(Teilbereiche).

Hochdahl; 30; 5 (Teilbereich) - nachrichtlich.

Eigentümer/Pächter:

Die Eigentümer der genannten Flurstücke wurden vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege nicht ermittelt. Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde die Bezirksregierung. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist gem. § 21 Abs. 4 DSchG darüber Meldung zu machen.

Historische Grundlagen:**Denkmalbeschreibung:**

Im Tal der Düssel, südöstlich vom Neandertalmuseum, liegen in den nördlichen Auwiesen des Flusses die Reste eines alten Bewässerungssystems. Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts bewässerten die Bauern einen Teil ihrer Wiesen, da die mitgeführten Nährstoffe und die erhöhte Feuchtigkeit den Heu-Ertrag wesentlich vermehrten. Hierzu wurde die Düssel angestaut in mit Schleusen versehen. Die Zuleitungsgräben zu den Wiesenflächen nannte man „Flößgräben“. Heute sind im Gelände noch einzelne, verlandete Grabenabschnitte und Mauerreste der Wehre erhalten.

Nach F. Sackel und W. Sauter überlappen sich drei Systems räumlich, funktionierten aber völlig unabhängig voneinander. Dabei handelt es sich flussabwärts betrachtet um den Holzer Graben, den Stöckers Graben und den Butterberggraben. Ziegelmauerreste des oberen Stauwehres sind heute noch erhalten (Abb. 1).



Abb. 1 Stauwehr Holzer Graben

Nach Sackel/Sauter bestand das Wehr „aus einem vierteiligen Durchlass, dessen stabilisierende Abdeckung zugleich die Überbrückung des Durchlasses sicherte. Eine Mechanik zum Aufziehen der Staubretter war nicht vorhanden, sie wurden von Hand vorgeetzt. Während der Stau- und Durchlassbereich aus sorgfältig bearbeiteten Massenkalk-Werksteinen besteht, bilden Feldbrandziegel geringer Qualität das sonstige Mauerwerk.“ Der abzweigende Obergraben ist verlandet, kann aber als leichte Senke im Gelände verfolgt werden.

Das zweite Bewässerungssystem beschreiben Sackel/Sauter wie folgt: „Vom zweiten, weiter westlich gelegenen System, nach dem Eigentümer „Stöckers Graben“ genannt liegen die Stauschleusenreste mitten im Tal. Die Befunde lassen eine Stauhöhe von etwa 150 cm erwarten. Auch hier wurden die belasteten Kanten und die Mittelpfosten des ursprünglich dreiteiligen Durchflusses aus Kalkstein gefertigt, ebenso die durch Auskolkungen zerstörte, aber aus ihren Resten rekonstruierbare Schutzschleuse am Beginn des ca. 640 m langen Grabens (Abb.2). Ansonsten besteht das mächtige Bauwerk der Stauschleuse mit ihren bis zu 12 m breiten Flügelmauern aus derbem Schiefergestein, das aus einem kleinen Bruch am nördlichen Talhang direkt oberhalb des Grabens stammt. Aus diesem Schiefer wurde auch eine Überfahrt im hinteren Bereich gebaut. Vor allem aber lieferte der Steinbruch das Material für eine nahe gelegene, gut 60 m lange Mauer, die in unmittelbarer Düsselnähe den talseitigen Wall des Grabens ersetzte.



Abb. 2 Verlandeter Stöckers Graben

Dieser talseitig gemauerte und hangseitig im anstehenden Gestein geführte Grabenabschnitt durchfährt eine kleine Geländesenke, wo ein geböschter Wall sehr viel Platz und Material beansprucht hätte.

te. Außerdem hätte er auf dem schmalen Raum zwischen Düssel und Graben den landwirtschaftlichen Fahrverkehr vom einen Wiesenteil zum anderen unmöglich gemacht. Die ca. 85 cm starke gemörtelte Mauer gründet in lehmigen Schichten und ist mit ca. 90 cm Gesamthöhe noch fast vollständig erhalten. Die Wassertiefe im Graben dürfte etwa 40 cm betragen haben. Am Holzer Graben wurde im Bereich des nahe herantretenden Düssel-Mäanders aus gleichen Gründen der Graben vollständig in den anstehenden Tonschiefer des Talhanges hineingeschlagen. Für die Bewässerung wurde Wasser aus dem Zuleitungsgraben grundsätzlich in Verteilergräben geleitet, meist durch verschließbare hölzerne Röhren, die im Wall des Zuleitungsgrabens lagen. Schließlich gelangte das Wasser über ein dichtes Netz hangparalleler Rieselrinnen auf die Wiesen.“

Der unterste Graben verlief unterhalb des Butterberges und trägt dessen Namen. Entlang der Hangkante des vorspringenden Bergspornes ist er im Gelände nur noch als leichte Senke mit einzelnen feuchten Stellen zu erkennen.

Historische Grundlagen:

Die Wiesenbewässerung ist eine spezielle Form der Bewässerung und in vielen Ländern eine entscheidende Voraussetzung für die Intensivierung der Landnutzung und Nahrungsproduktion. Sie ist eine traditionelle und arbeitsintensive Form der Grünlandbewirtschaftung (Dauergrünland) in Europa und bekannt von Italien bis Skandinavien sowie von Großbritannien bis zum Schwarzen Meer. Mit wenigen Ausnahmen ist die Wiesenbewässerung in Europa inzwischen aufgegeben worden. In der Wissenschaft werden vier Grundtypen von Wiesenbewässerungssystemen unterschieden, die in ihrer Form und Entwicklung gewisse Modifikationen aufweisen: der Flachlandtyp, der Mittelgebirgstyp, der Alpenvorlandtyp und der Alpine Typ (Universität Freiburg).



Abb. 3 Grabenreste als Senke erhalten

Die Industrialisierung im 19. Jahrhundert bewirkte auch im Düsseltal eine Intensivierung der Landwirtschaft. Das preußische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse von 1843 förderte „die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur“, indem es mögliche Widerstände von Nachbarn und anderen Wassernutzern gegen die Anlage von Bewässerungswehren und -kanälen minimierte. Bis etwa 1890 waren die wirtschaftlich zu bewässernden Flächen weitestgehend mit entsprechenden Anlagen versehen, sodass die im Rheinland in den Jahren 1893–1901 erfolgte Neuaufnahme der Landkarten im Maßstab 1:25.000 das entstandene System von Bewässerungsgräben zeigt. Mit der Verbreitung des Kunstdüngers zu Beginn des 20. Jahrhunderts ging die Wiesenbewässerung stark zurück, so dass diese Methode der Bodenverbesserung inzwischen kaum mehr bekannt ist.

Archäologische Situation und Befunderwartung:

Anhand der Geländebefunde wird deutlich, dass eine umfangreiche materielle Hinterlassenschaft dieser Bewässerungssysteme in Bereich der Düsselaue erhalten ist. Dabei handelt es sich um zum Teil noch sichtbare Fundamente und Mauerreste der Stauwehre zur Einleitung des Wassers oder aber um gemauerte Befestigungen des Flussufers sowie Ableitungen von kleinen Siefen oder Grabenwassers. Die Gräben selbst sind, wie kleine Untersuchungen gezeigt haben, in Natursteinen gemauert oder einfasst. Sie sind im überwiegenden Maße verlandet und führen nur noch sporadisch Wasser (Abb. 3). Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Bodenverfärbungen die Grabenprofile wie auch die Entwässerungsgräben im Erdreich erhalten. Hinzu kommen die Fundamente der Stauwehre und der wasserbaulichen Befestigungen.

Denkmalrechtliche Begründung:

Die in vielfältigen Formen gebauten Schleusen und Gräben der Bewässerungsanlagen sind seit langem dem Verfall preisgegeben und werden zusätzlich durch Landwirtschaft und Wasserbau oft unbedacht zerstört. Bei den aufgelassenen Bewässerungsgräben im Düsseltal handelt es sich um Relikte einer heute nicht mehr angewandten Grünlandbewirtschaftung. Die obertägig sichtbaren wie auch die im Boden erhaltenen Gräben stellen in ihrer Gesamtheit Bodendenkmäler dar, denn sie dokumentieren das Wirtschaften des Menschen, der zur Lebenserhaltung aber auch zum Wirtschaften über den unmittelbaren Bedarf hinaus immer wieder weitere Methoden zur Intensivierung der Grünlandwirtschaft entwickelt hat. Eine denkmalrechtliche Bedeutung dieser Bewässerungswirtschaft liegt zum einen darin, dass sie als Teil der Geschichte des Menschen über die Lebens- und Arbeitsweise sowie über den Wandel der angewandten Techniken zu informieren vermögen. Zum anderen bilden sie eine der Grundlagen, aus denen wir auf die Entwicklungen der Arbeits- und Produktionsverhältnisse schließen können.

Die erhaltenen Gräben und Stauwehre enthalten nach den bisherigen Erkenntnissen im Erdreich eine Fülle von wissenschaftlich auszuwertendem Material in Form von Hinterlassenschaften wie Mauerfundamenten, Holz- und Metallteile, organisches Material sowie Bodenverfärbungen. Die in den Gräben abgelagerten Sedimente bieten als Schichten die Möglichkeit vegetationsgeschichtliche Entwicklungen und kleinräumige klimatische Wandel wissenschaftlich zu untersuchen. Die erhaltenen Funde und Befunde stellen wichtige landesgeschichtliche Bodenkunden dar; denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Urkunden und historischer Zeugnisse.

Die Bewässerungsgräben im Düsseltal und der umgebende und einschließende Boden, sind als Mehrheiten von Sachen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, bedeutend für die Siedlungsgeschichte sowie die Geschichte der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft von Mettmann und Umgebung. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bo-

dendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

Schutzbereich:

Der Schutzbereich umfasst den Bereich der Stauwehre und der nachgewiesenen bzw. in der Landschaft erkennbaren Bewässerungsgräben.

Schutzmaßnahmen:

Zuständig für die Erlaubnis zur Veränderung nach § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 3 DSchG NW ist die Untere Denkmalbehörde oder sofern der Bund oder das Land betroffen sind, die Bezirksregierung. Auf die Konzentrationswirkung bei mehreren Genehmigungsverfahren (§ 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) wird hingewiesen. Das Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland (Rheinisches Amt für Bodennpflege) ist herzustellen.

Erlaubnispflichtig sind Maßnahmen, die mittelbar und unmittelbar zu einer Beeinträchtigung des ortsfesten Bodendenkmals führen (z.B. Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Pflügen, Planieren, Überschütten).

Die bisherige, d.h. bis zur Eintragung in die Denkmalliste durchgeführte Nutzung genießt grundsätzlich Bestandsschutz. Erlaubnispflichtig wäre nur jede Nutzungsänderung (§ 9 Abs. 1 DSchG NW). Dies bedeutet, dass die Eigentümer der Flächen diese wie bisher bewirtschaften darf, ohne dass ein erlaubnispflichtiger Tatbestand ausgelöst würde. Wäre allerdings etwa beabsichtigt, eine bislang als Wiese genutzte Fläche zukünftig zu pflügen, so wäre dies eine erlaubnispflichtige Nutzungsänderung. Erlaubnispflichtig sind natürlich auch jede Veränderungen des Bodendenkmals (etwa durch Erdeingriffe, Bodenaufträge, Bodenabträge u.ä.).

Die Häufigkeit des Befahrens der Wiesen ist auf das unbedingt notwendige Maß zur Beibehaltung der bisherigen Nutzung zu begrenzen. Dieses Befahren muss sich an dem orientieren, was zum einen zum Erhalt des Bodendenkmals vermieden werden kann, zum anderen zur bisherigen Nutzung zwingend erforderlich war bzw. für die zukünftige Fortführung der bestehenden Nutzung unbedingt nötig sein wird.

Literatur:

- F. Sackel und W. Sauter Bewässerungsgräben – weit verbreitet aber wenig beachtete Bodendenkmäler, in: Archäologie im Rheinland 2005, 2006 147f.
- Albert-Ludwig-Universität Freiburg, Fachbereich Hydrologie, Internetportal.

